

Satzung zur 12. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Sassenberg vom

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung, der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. 2019, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.; ber. GV. NRW. 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung, des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Sassenberg in seiner Sitzung am _____ die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 2,91 €. In dieser Gebühr sind der verschmutzungsabhängige Anteil mit 24,5 % und der verschmutzungsunabhängige Anteil mit 75,5 % enthalten.“

Artikel 2

§ 6 Abs. 8 und 9 erhalten folgende Fassung:

„(8) Die Niederschlagswassergebühr beträgt für jeden m² bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des Abs. 1 0,39 €.“

(9) Als Abwassermenge für die Drainagewassergebühr gilt die im Veranlagungszeitraum tatsächlich zugeführte Menge. Der Grundstückseigentümer bzw. Benutzungspflichtige ist verpflichtet, für die eingeleiteten Wassermengen einen Nachweis zu erbringen. Der Nachweis hat grundsätzlich durch den Einbau eines geeigneten und geeichten Messgerätes zu erfolgen, soweit dies dem Grundstückseigentümer bzw. Benutzungspflichtigen zumutbar ist. Die dadurch verursachten Kosten gehen zu Lasten des/der Gebührenpflichtigen. Ist der Nachweis nicht möglich oder nur mit unverhältnismäßigem Kostenaufwand zu erbringen, so ist die Menge mit prüffähigen Nachweisen zu belegen. Weist der Gebührenpflichtige die maßgeblichen Wassermengen nicht nach oder zeigt der Wasserzähler nicht richtig an, so ist die Stadt berechtigt, die zugeführte Wassermenge zu schätzen. Die Drainagewassergebühr beträgt 0,52 €/m³; Basis ist hier eine angenommene jährliche Niederschlagsmenge von 750 m³/m².“

Artikel 3

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Sassenberg, 04.11.2021